

RS OGH 1997/10/15 1Ob229/97a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1997

Norm

ABGB §312

ABGB §1460

WRG §2 Abs2

WRG §3

Rechtssatz

Allein aus der Tatsache, daß die in einer Entfernung von einundzwanzig beziehungsweise zweiundvierzig Meter von einem Grundstück selbst in den Seeboden gerammten Piloten von den jeweiligen Grundstückseigentümern gewartet und auch erneuert wurden, kann keine Ersitzung des Eigentumsrechts an der zwischen der äußeren Pilotenreihe und dem Grundstück befindlichen Seefläche abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 229/97a
Entscheidungstext OGH 15.10.1997 1 Ob 229/97a

Schlagworte

21; 42 m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108669

Dokumentnummer

JJR_19971015_OGH0002_0010OB00229_97A0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at